

Satzung
des
Deutschen Sportclubs
ARMINIA BIELEFELD e. V.

§ 1 Name - Sitz

Der Verein wurde im Jahre 1905 unter dem Namen „1. Bielefelder Fußball-Club Arminia“ gegründet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Jahre 1919 vereinigte er sich mit der „Bielefelder Turngemeinde von 1848“ zu der „Turngemeinde Arminia von 1848 e.V. Bielefeld“.

Diese Vereinigung wurde auf Antrag der Angehörigen des früheren „1. Bielefelder Fußball-Clubs Arminia“ in der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 1922 aufgelöst. Auf einer außerordentlichen Versammlung am 06. November 1922 wurde der „1. Bielefelder Fußball-Club Arminia“ unter seiner alten Bezeichnung wieder gegründet. Am 30. Januar 1926 wurde der Vereinsname endgültig geändert in

Deutscher Sportclub Arminia Bielefeld e.V.

Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.

Die Vereinsfarben sind schwarz- weiß- blau. Das Vereinswappen ist



Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bielefeld unter der Nummer 20 VR 1156 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaft und Geselligkeit sowie die Beaufsichtigung und Anleitung, insbesondere der Jugend, bei sportlichen Übungen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Satzung und Ordnung gelten in ihrer Sprache und Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch kein Mitglied durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vereinsvermögen unterliegt der Verwaltung des Präsidiums, das es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf. Bei Wegfall sämtlicher steuerbegünstigter Zwecke oder Auflösung des Vereins fällt das nach Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Bielefeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportfördernde Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

4.1 Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich.

Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen „Doping“ mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

4.2 Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, deren Satzungen und Ordnungen ebenfalls für die Mitglieder verbindlich sind. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

4.3 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., des SSB Bielefeld e.V. und anderer Fachverbände. Seine Abteilungen sind Mitglied der zuständigen Fachverbände. Die von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzung, Statuten, Spielordnung u.a.) werden, soweit rechtlich zulässig, unmittelbar für die betroffenen Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 5 Vereinsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) ordentliche und passive Mitglieder (Ziffer 6.2)
- b) fördernde Mitglieder (Ziffer 6.3)

- c) außerordentliche Mitglieder (Ziffer 6.4)
- d) jugendliche Mitglieder (Ziffer 6.5)
- e) Ehrenmitglieder (Ziffer 6.6)

6.2 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Sportart im Verein ausüben. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausgeübt haben und in ihrer Abteilung verbleiben oder eine der Amateurabteilungen fördern wollen. Ob diese Mitglieder in der Abteilung verbleiben, entscheidet die Abteilungsleitung; sie kann passive Mitglieder den fördernden Mitgliedern (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung) zuweisen.

Der Verein kann auf Antrag Mitglieder als „passive“ Mitglieder des Gesamtvereins ohne Abteilungszugehörigkeit führen.

6.3 Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen, aber keine Sportart im Verein ausüben. Fördernde, passive Mitglieder bis zu ihrem 14. Lebensjahr sind in der Abteilung „Arminis“ organisiert, falls sie nicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten gemäß Absatz 2 einer anderen Abteilung zugeordnet sind oder dem Gesamtverein angehören.

6.4 Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen, aber keine Sportart im Verein ausüben.

6.5 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine Sportart aktiv betreiben. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

6.6 Die Ehrenmitgliedschaft oder sonstige Ehrungen regelt die Ehrenordnung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Ehrenordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden.

6.7 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, bei minderjährigen Bewerbern außerdem die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

6.8 Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.

6.9 Bei Mitgliedern, die im Sinne des § 21 in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte für die Dauer des Dienstverhältnisses.

6.10 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtung und Geräten des Vereins oder bei Nutzung von Grundstück und Gebäuden erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherung gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

6.11 Ordentliche, passive und fördernde Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können eigene Anträge und Wahlvorschläge gemäß Satzung und Versammlungs- und Wahlordnung abgeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

7.1 Der jeweilige Mitgliedsbeitrag, die Sonderregelungen sowie Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

7.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

7.3 Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Jahr im Voraus im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten. Das Präsidium kann auf Antrag Ausnahmen gestatten.

7.4 Der Mitgliedsbeitrag darf nur auf das Hauptkonto des Vereins gezahlt werden. Später eintretende Mitglieder zahlen anteilig bei Eintritt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

8.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort unaufgefordert herauszugeben. Jedes Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen. Der Mitgliedsausweis ist zum Zwecke der Entwertung in der Geschäftsstelle vorzulegen. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben innerhalb einer vom Präsidium gesetzten Frist vor oder nach dem Ausscheiden auf Verlangen dem Präsidium Rechenschaft abzulegen.

8.3 Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Quartalsende möglich. Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt ein Jahr.

8.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

a) Der Ausschluss kann erfolgen bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinsschädigendem Verhalten; insbesondere bei rassistischen, verfassungs- oder fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen.

b) Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt.

c) Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Die Berufung an den Ehrenrat hat keine aufschiebende Wirkung.

8.5 Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör; er kann gegen den Ausschlussbescheid des Präsidiums Berufung an den Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung des Bescheides über den Ausschluss einlegen. Die Berufung muss innerhalb der Frist bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wenn der Betroffene dieses beantragt und erscheint. Der Ehrenrat entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls der Betroffene an der Verhandlung nicht teilnimmt. Die Entscheidung des Ehrenrates ist innerhalb des Vereins unanfechtbar.

§ 9 Organe

9.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10),
- b) das Präsidium (§ 12),
- c) der Sport- und Vereinsausschuss (§ 14),
- d) der Ehrenrat (§ 15)

- e) der Verwaltungsrat (§ 16),
- f) die Rechnungsprüfer (§ 20).

9.2 Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Das Präsidium kann aus haupt-, neben- und/oder ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Auch ehrenamtlich tätigen Organmitgliedern werden angemessene Auslagen gegen Nachweis erstattet. Soweit die Tätigkeit im Verwaltungsrat ein Ausmaß annimmt, das typischerweise durch ehrenamtliche Tätigkeit nicht oder nicht allein bewältigt werden kann, kann durch gemeinsamen Beschluss des Ehrenrates und des Präsidiums auch Verwaltungsratsmitgliedern eine angemessene Vergütung oder eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

9.3 In die in diesem § 9 Abs. 1 Buchstabe b) bis f) genannten Organe können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden. Soweit nicht diese Satzung ausdrücklich eine Doppelmitgliedschaft zulässt, kann jedes Organmitglied nur in einem der in § 9 Abs. 1 Buchstabe b) bis f) genannten Organe tätig sein.

9.4 Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und, soweit es sich um Sitzungsprotokolle der vorstehend in § 9 Abs. 1 Buchstaben a bis f aufgeführten Organe handelt, von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Von allen Protokollen sind der Geschäftsstelle des Vereins umgehend Abschriften zuzuleiten. Darüber hinaus wird eine Abschrift des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung spätestens sechs Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugänglich gemacht durch Auslage in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift. Der Verein wird, soweit technisch möglich und rechtlich zulässig, zeitnah alle Bekanntmachungen und Ordnungen sowie die Satzung auch im Internet oder Intranet bereitstellen.

9.5 Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in § 9 Abs. 1 Buchstaben b bis f gekennzeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinschädigendes Verhalten dar (§ 8 Abs. 4).

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

10.2 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder (nach Vollendung des 18. Lebensjahres), die sich durch einen gültigen Vereinsausweis ausgewiesen haben, mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind und mindestens drei Monate dem Verein angehören. Vertreter von Personengesellschaften und juristischen Personen haben sich in geeigneter Weise zu legitimieren.

10.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Präsidium und den Abteilungen;
- b) die Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums für den Jahresabschluss;
- c) die Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung;
- d) die Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrates;
- e) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
- f) die Wahl des Ehrenrates;

- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Wahl des Verwaltungsrates;
- i) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co KGaA für die Dauer von drei Jahren. Es müssen immer mindestens ein Drittel und nicht weniger als zwei der Mitglieder des Aufsichtsrates der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA durch Mitgliederwahl berufen werden. Das Recht zur Abberufung der entsandten Mitglieder verbleibt allein bei der Mitgliederversammlung, soweit nicht in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes Gründe vorliegen, die einen Vereinsausschluss zu rechtfertigen geeignet sind.
- k) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderregelungen.
- l) den Erlass einer Versammlungs- und Wahlordnung sowie eine Ehrenordnung.
- m) Zustimmung zur Veräußerung von Geschäftsanteilen an Tochtergesellschaften.
- n) Zustimmung zu Formwechsel und weiteren Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz in den Tochtergesellschaften des Vereins.

10.4: Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einberufen werden. Sie wird einberufen durch den Präsidenten drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Mitteilung von Ort, Datum und Tagesordnung in der Vereinszeitung und Aushang in der Geschäftsstelle. Das Datum und eine vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern zwei Monate zuvor zur Kenntnis gebracht.

10.5: Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein. Wahlvorschläge eines Mitglieds bedürfen hierbei der Unterstützung von mindestens vier Mitgliedern.

10.6 In der Mitgliederversammlung können Ergänzungs- oder Abänderungsanträge der Mitglieder zu einem fristgerechten Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen – Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt - auf die Tagesordnung gesetzt werden und sind hierdurch beschlussfähig. Alle anderen nicht fristgerechten Sachanträge können nur mit Zustimmung von drei Viertel der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden; eine Beschlussfassung ist nur dann zulässig, wenn nach der Diskussion drei Viertel der Mitglieder einem Antrag auf Beschlussfassung zustimmen.

10.7 Das Präsidium soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dieses im Interesse des Vereins als notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle unter der Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt auch hier drei Wochen.

10.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden allen, auch den nicht anwesenden Mitgliedern, durch die Vereinszeitung und Aushang in der Geschäftsstelle bekannt gegeben.

§ 11 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

11.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird im Regelfall vom Präsidenten geleitet.

11.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt -, sofern die Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Auf Antrag von 10% der erschienenen Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

11.3 Näheres zur Versammlungsleitung, zu den Wahlen, Wahlvorschlägen und Abstimmungen wird in einer Versammlungs- und Wahlordnung geregelt.

§ 12 Das Präsidium

12.1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Präsidiumsmitglied für Abteilungen sowie maximal einem weiteren Präsidiumsmitglied für besondere Aufgaben. Zum Vizepräsidenten kann auch jedes weitere Mitglied des Präsidiums (außer Präsident) ernannt werden. Wählbar ist, wer das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Altersgrenze) und innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen einer Insolvenzstraftat, wegen Betrugs oder Untreue rechtskräftig verurteilt wurde.

Die Mitglieder des Präsidiums dürfen kein hauptamtliches Amt innerhalb der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA oder der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH ausüben. Mit Ausübung eines derartigen hauptamtlichen Amtes endet die Mitgliedschaft im Präsidium. Der Ehrenrat ist bevollmächtigt, im Einzelfall Ausnahmen dieser Regelung zuzulassen, sofern dies für das Vereinswohl unerlässlich erscheint.

12.2 Den Verein vertreten zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Präsidiums.

12.3 Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.

12.4 Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

12.5 Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, bilden die verbleibenden Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Präsidium. Scheidet der Präsident während der Amtszeit aus, übernimmt der Vizepräsident die Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Verbleiben weniger als drei Präsidiumsmitglieder wird der Vorsitzende des Ehrenrates Mitglied des Präsidiums; seine bisherige Funktion ruht währenddessen. Außerdem hat innerhalb von sechs Wochen eine Neuwahl der ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieder zu erfolgen.

12.6 Bei Beschlussunfähigkeit des Präsidiums von mindestens acht Wochen, die der Ehrenrat feststellt, gehen seine Aufgaben auf den Ehrenrat über, der umgehend mit einer

Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Präsidiums einzuberufen hat.

12.7 Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

13.1 Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es führt die laufenden Geschäfte und trägt die Verantwortung für die Zielsetzung des Vereins und die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.

13.2 Das Präsidium hat zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag zu erstellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Es erstellt ferner den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins. Das Präsidium erstattet dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht über die betriebswirtschaftlichen Daten. Es berichtet unverzüglich bei drohenden Verlusten, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

13.3 Das Präsidium bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates

- a) zum Erwerb, zur Veräußerung und/ oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder sonstigen wesentlichen Vermögensgegenständen
- b) zur Aufnahme von Darlehen, soweit ein Kreditrahmen von mehr als 100.000 € überschritten wird;
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, soweit sie die Haftungssummen von 30.000 € übersteigen, sowie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, soweit das Wechselobligo insgesamt den Betrag von 30.000 € übersteigt;
- d) bei jeder Überschreitung des vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Haushaltsvoranschlages.
- e) bei wesentlichen Investitionsvorhaben
- f) zur Erteilung von rechtsgeschäftlichen Vollmachten für eine Mehrheit von Geschäften.
- g) zur Berufung der Geschäftsführer von Tochtergesellschaften, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Als Tochter gelten Gesellschaften, an denen der Verein mehr als 75% der Stimmrechte mittelbar oder unmittelbar ausüben kann.

13.4 Die Präsidiumsmitglieder haften dem Verein für jeden mindestens grob fahrlässig verursachten Schaden bei der Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

13.5 Einberufung, Tagesordnung, Beschlussfassung, Protokollierung etc. regelt die Geschäftsordnung Präsidium (vgl. § 12 Abs. 7).

§ 13 a Vertretungsmacht und weitere Aufgaben des Präsidiums

13 a.1 Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, welche die Verfügung (Veräußerung, Abtretung, Belastung) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils an der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld, HRB

37339) betreffen, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der gültigen Ja- und Nein- Stimmen.

13 a.2 Der Verein hält alle Geschäftsanteile an der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH und ist infolge dessen ihr Alleingesellschafter. Das Präsidium, das den Verein in soweit vertritt und dem die Wahrnehmung und Erfüllung aller diesbezüglichen Rechte obliegt, hat sicherzustellen, dass der Verein auch künftig zu 100% an der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH beteiligt ist, d.h. in der Gesellschafterversammlung über alle Stimmanteile verfügt.

§ 14 Sport- und Vereinsausschuss

14.1 Der Ausschuss besteht aus:

- a) einem Präsidiumsmitglied,
- b) den Abteilungsleitern sämtlicher Amateurabteilungen,
- c) einem Vertreter der Vereinsjugend.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses kann vom Präsidium um maximal drei Mitglieder erhöht werden.

14.2 Der Ausschuss berät das Präsidium bei der Gestaltung des Vereinslebens sowie des Jugend- und Amateursportbetriebes des Vereins.

14.3 Der Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder können vom Präsidium zur Beratung und zur Durchführung von weitergehenden Angelegenheiten hinzugezogen werden. Die Verantwortlichkeit des Präsidiums bleibt unberührt.

14.4 Der Ausschuss wird durch das Präsidiumsmitglied in der Regel vierteljährlich einberufen und geleitet. Die Sitzungsniederschriften sind umgehend dem Präsidium zuzuleiten.

§ 15 Ehrenrat

15.1 Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens zehn Jahre dem Verein angehören müssen und zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens das 35. und höchstens das 73. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Vorschlag von mindestens zehn ordentlichen, passiven oder fördernden Mitgliedern von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ehrenrat bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.

15.2 Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

15.3 Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind.

15.4 Die Aufgaben des Ehrenrates sind:

- a) Die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Dasselbe gilt bei Unstimmigkeiten zwischen dem Präsidium und anderen Vereinsorganen, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird.

- b) Die Entscheidung über Berufung der durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder.
 - c) Die Prüfung und Weiterbehandlung von Vorschlägen hinsichtlich beabsichtigter Ehrungen nach Maßgabe der Richtlinien der Ehrenordnung.
 - d) Die Behandlungen von Einsprüchen, die sich aus der Vergabe von Ehrenmitgliedschaft und sonstigen Ehrungen ergeben können.
 - e) Die Feststellung der dauernden Beschlussunfähigkeit des Präsidiums gemäß § 12 Punkt 6.
 - f) Die Wahlen für das Präsidium und für den Verwaltungsrat sowie die nach § 10.3 dieser Satzung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA durchzuführen. Dem Ehrenrat obliegt es, bereite Kandidaten hinsichtlich der satzungsgemäßen Voraussetzungen zu überprüfen und nach Anhörung des Präsidiums der Mitgliederversammlung vorzustellen. Hierbei kann der Ehrenrat Wahlempfehlungen aussprechen. Sofern die satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Kandidat unter Bekanntgabe der Gründe abzulehnen.
 - g) Dem Ehrenrat obliegt es, Wahl sowie Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrates zu beantragen und darüber abstimmen zu lassen.
 - h) Der Ehrenrat ist bevollmächtigt, im Einzelfall Ausnahmeregelungen gemäß § 12 Abs. 1 zuzulassen, sofern dies für das Vereinswohl unerlässlich erscheint.
 - i) Beschlussfassung über die Anfechtung von Wahlhandlungen und Versammlungsbeschlüssen. Einzelheiten regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.
- 15.5 Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Präsidium bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.
- 15.6 Seiner Entscheidungsgewalt unterliegen nicht Angestellte des Vereins.
- 15.7 Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich. Sie sind protokollarisch festzuhalten und dem Präsidium zur Kenntnis zu geben.
- 15.8 Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Verwaltungsrat

16.1 Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Präsidiums zu überwachen - unbeschadet der gesetzlichen Verantwortung des Präsidiums - und das Präsidium bei wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten. Er ist berechtigt, die Bücher und Schriften des Vereins einzusehen oder von einem seiner Mitglieder einsehen zu lassen und vom Vorstand Bericht über einzelne Vorgänge zu verlangen. Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages. Überschreitungen auf der Ausgabenseite und die Verwendung von Überschüssen auf der Einnahmeseite bedürfen seiner Genehmigung.

16.1 b: Soweit das Präsidium gemäß § 9 Abs. 2 auch aus hauptamtlichen Mitgliedern besteht oder ehrenamtlichen Mitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll, entscheidet hierüber der Verwaltungsrat. Anstellungsverträge von Präsidiumsmitgliedern mit dem Verein werden durch den Verwaltungsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, abgeschlossen.

16.2 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen, zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen einer Insolvenzstraftat, wegen Betrugs oder Untreue rechtskräftig verurteilt wurden. Aus dem Verwaltungsrat muss ein und sollen zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA berufen werden. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

16.3 Der Verwaltungsrat wird auf Vorschlag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Der Verwaltungsrat kann entweder durch Block- oder durch Einzelabstimmung gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe eines Jahres aus, hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung seinen Nachfolger zu wählen. Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich. Werden auf einer Mitgliederversammlung Präsidium und Verwaltungsrat zugleich neu gewählt, soll mindestens ein Mitglied des bisherigen Verwaltungsrates als Kandidat aufgestellt werden, um die Kontinuität in der Amtsführung zu wahren. Sollten vorgeschlagene Kandidaten nicht gewählt werden und ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, so wird die Vervollständigung in einer neuen Mitgliederversammlung nachgeholt. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so ist die Neuwahl des Verwaltungsrates ebenfalls in einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung nach dem gleichen Wahlschema durchzuführen.

16.4 Können sich Vorstand und Verwaltungsrat nicht hinsichtlich des Haushaltsvoranschlages einigen, ist der Haushaltsvoranschlag einer Kommission zur Entscheidung vorzulegen, der zwei Präsidiumsmitglieder, zwei Verwaltungsratsmitglieder und als Vorsitzender ein vom Ehrenrat zu benennender Dritter, der nicht Mitglied des DSC Arminia Bielefeld sein muss, angehören.

Die Entscheidung ist innerhalb von einer Woche herbeizuführen.

16.5 Der Verwaltungsrat erstattet in der Jahreshauptversammlung Bericht, mit welchem Ergebnis er sich über die Geschäftsführung unterrichtet und ob die Prüfung des Jahresabschlusses zu Beanstandungen Anlass gegeben hat.

16.6 Die Verwaltungsratsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässigen oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Präsidiums dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewandt werden können.

16.7 Der ordnungsgemäß geladene Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

§ 17 Ausschüsse

17.1 Das Präsidium kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit Ausschüsse einsetzen, die vom Präsidium wieder aufgelöst werden können. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse setzt das Präsidium fest. Die Ausschüsse nominieren ihre Leiter selbst. Sie arbeiten selbstständig. Die Sitzungen der Ausschüsse sind protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll ist dem Präsidium zuzuleiten. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidenten zu genehmigen ist.

17.2 Das Präsidium kann auch einzelnen Mitgliedern bestimmte Vereinsaufgaben übertragen.

§ 18 Abteilungen

18.1 Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen. Das Präsidium wird ermächtigt eine Abteilung fördernde Mitglieder ins Leben zu rufen. Über Gründung und Auflösung beschließt das Präsidium nach Anhörung des Sport- und Vereinsausschusses, bei der Abteilung fördernde Mitglieder bedarf es jedoch der Zustimmung des Sport- und Vereinsausschusses. Auflösungsbeschlüsse bedürfen immer der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung oder einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.

18.2 Den Abteilungen obliegt die Durchführung ihres Übungs- und Wettkampfbetriebes.

18.3 Jede Abteilung soll sich eine Abteilungsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf, geben. Der Verein richtet die Abteilung der „Arminis“ für Mitglieder bis 14 Jahre ein. Für diese gilt Absatz 1 sinngemäß

18.4 Jede Abteilung wählt in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwingend einen Abteilungsleiter und einen Kassenwart. Im Übrigen kann jede Abteilung nach ihrer Abteilungsordnung weitere Mitarbeiter in genau umrissenen Funktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben wählen lassen. Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums haben in den Abteilungsversammlungen Sitz und gemeinsam eine Stimme. Über den Versammlungsablauf ist Protokoll zu führen. Dem Präsidium ist eine Abschrift zuzuleiten.

18.5 Die Abteilungen können sich mit Zustimmung des Präsidiums selbst organisieren, so dass sie steuerrechtlich eigenständige, gemeinnützige Körperschaften sind. Dasselbe gilt für die Vereinsjugend.

§ 18a Grenzen der Ausgliederung

Die Ausgliederung von Vereinsaktivitäten in Kapitalgesellschaften bedarf der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung. Der Verein muss an jeder Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt sein, d.h. in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über 50% der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils sowie über die Mehrheit im Kontrollorgan verfügen. Jede Tochtergesellschaft soll den Namensbestandteil „DSC Arminia Bielefeld“ tragen. Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo von Arminia Bielefeld bleiben bei dem Verein. Der Verein kann seinen Tochtergesellschaften Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte erteilen.

§ 19 Vereins-Jugend

19.1 Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das nähere regelt die Jugendordnung.

19.2 Es finden Vereinsjugendtage gemäß der Jugendordnung statt.

§ 20 Rechnungsprüfer

Alle zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung zwei fachkundige Rechnungsprüfer gewählt. Davon kann jedoch nur ein Rechnungsprüfer wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Ebenso dürfen keine Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter in dieses Amt gewählt werden. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung in formeller und sachlicher Hinsicht. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Präsidium genehmigten Einnahmen und Ausgaben.

§ 21 Vereinsangestellte

Das Präsidium ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtliche Personen einzustellen. Die Vereinsangestellten unterstehen arbeitsrechtlich dem Präsidium, vertreten durch den Präsidenten. § 12 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Es wird namentlich abgestimmt, die Möglichkeit der geheimen Abstimmung ist abweichend von § 11 Abs. 2 ausgeschlossen. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher durch das Präsidium einzuberufen,

wenn mehrheitlich das Präsidium, der Ehrenrat und 50 % der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.